

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 26.10.2021

Nr.: 38

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 337 Fünfte Amtliche Bekanntmachung zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) 515
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

337

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Fünfte Amtliche Bekanntmachung zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abweichungen von der Testpflicht für die dort aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote vorzunehmen, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35 unterschreitet. Überschreitet in einem

Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, „kann“ die nach Absatz 4 erlassene Rechtsverordnung am darauffolgenden Werktag aufgehoben werden, § 16 Abs. 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

Gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Beurteilung des Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitswesens zusätzlich zu der Sieben-Tage-Inzidenz, die Impfquote, die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, die Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Auslastung als weitere Indikatoren zu berücksichtigen und abzuwägen. Diese geben Auskunft über die derzeitige Belastung des Gesundheitswesens im Land Sachsen-Anhalt bzw. auch in der Region.

Im Ergebnis einer Gesamtabwägung der Indikatoren nach Satz 1 kann von den Sieben-Tage-Inzidenzen nach den Absätzen 3 bis 5 des § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV abgewichen werden (§ 16 Abs. 2 S. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV).

Das Robert Koch-Instituts veröffentlichte im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> folgende Werte für die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Jerichower Land:

Tag	Sieben-Tage-Inzidenz
13.10.2021	35,8
14.10.2021	29,1
15.10.2021	29,1
16.10.2021	29,1
17.10.2021	26,8
18.10.2021	24,6
19.10.2021	26,8
20.10.2021	31,3
21.10.2021	44,7
22.10.2021	63,8
23.10.2021	78,3
24.10.2021	95,1
25.10.2021	101,8
26.10.2021	101,8

(Quelle: RKI, Stand 26.10.2021 um 03:12 Uhr)

Zu den weiteren Indikatoren liegen folgende Daten vor:

Impfquote	
Anteil der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Erstimpfungen in %	64,2
Anteil der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit vollständigem Impfschutz in %	62,4
Anteil der Bevölkerung im Landkreis Jerichower Land mit Erstimpfungen in %	64,8
Anteil der Bevölkerung im Landkreis Jerichower Land mit vollständigem Impfschutz in %	62,7

(Quelle: MS LSA, Impfstatistik KW 42/2021)

Anzahl der schweren Krankheitsverläufe	
Die 7-Tage-Inzidenz der Covid-19-Hospitalisierungen für Sachsen-Anhalt liegt bei	2,25

(Quelle: RKI, Stand 25.10.2021)

Bettenbelegung in den Krankenhäusern	
Die Anzahl der hospitalisierten Personen mit Covid-19-Symptomen in stationärer Behandlung liegt in Sachsen-Anhalt bei	111
Die Anzahl der hospitalisierten Personen mit Covid-19-Symptomen in stationärer Behandlung liegt im Landkreis Jerichower Land bei	5

(Quelle: IVENA-eHealth Sonderlage, Stand 25.10.2021)

ITS-Auslastung	
Die Anzahl der Intensiv- und Beatmungsbetten, die im Land Sachsen-Anhalt mit einem COVID-19-Patienten belegt sind, beträgt	38
Die Anzahl der Intensiv- und Beatmungsbetten, die im Landkreis Jerichower Land mit einem COVID-19-Patienten belegt sind, beträgt	2

(Quelle: DIVI, Stand 25.10.2021 um 14:15 Uhr)

Seit dem Inkrafttreten der 14. SARS-CoV-2-EindV lag im Landkreis Jerichower Land der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz stabil unter 35, so dass von der in § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV

erteilten Ermächtigung, Ausnahmen von der Testpflicht für die in § 16 Abs. 4 genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote zuzulassen, durch Erlass einer Rechtsverordnung Gebrauch gemacht worden ist.

Auch wenn zwischenzeitlich die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 überschritten hat, ist die Entscheidung getroffen worden, die Zweite Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 13. Juli 2021 in der aktuell gültigen Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten Rechtsverordnung zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 6. Oktober 2021 vorerst nicht aufzuheben.

Unter Berücksichtigung der weiteren in § 16 Abs. 2 S. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV aufgeführten Indikatoren kann von einer positiven medizinischen Einschätzung der Infektionslage ausgegangen werden. Insbesondere gibt die geringe Anzahl der intensivmedizinisch zu versorgenden Patienten ein Bild über die Auswirkungen der aktuell niedrigen epidemiologischen Dynamik. Die geringe Anzahl der schweren Krankheitsverläufe gibt gleichzeitig Aufschluss über die mögliche Gefahr, die durch eine Covid-19-Erkrankung für Personen und Personengruppen und damit für das Gesundheitswesen hervorgerufen wird.

Mit Blick auf die Indikatoren ist eine starke Auslastung der Infrastruktur der Krankenhäuser nicht zu befürchten. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Jerichower Land bewegt sich momentan auf einem niedrigen Niveau.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung nach § 16 Abs. 2 S. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV besteht derzeit keine Veranlassung, von den mit der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 13. Juli 2021 erlassenen Erleichterungen bei der Testpflicht abzusehen.

Burg, den 26. Oktober 2021

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.